

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
-53 Gesundheitsamt-

15.06.2020

An die
SPD-Kreistagsfraktion

Nachrichtlich
Kreistagsfraktion CDU
Kreistagsfraktion Die GRÜNEN
FDP-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe FUW/Piraten sowie
Einzelabgeordnete Meise
Einzelabgeordneter Dr. Fleck

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre Anfrage vom 05.05.2020 wird wie folgt beantwortet:

Ich bitte zu entschuldigen, dass die Antwort nicht wie erbeten bis zum Kreisabschluss am 18.05.2020 erfolgte.

Themenbereich: Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Pflege- und Eingliederungshilfe

1. *Wann und wie wurden die Pflege -und Eingliederungshilfe Einrichtungen über die jeweils neuen Erlasse und Verordnungen seitens des Rhein-Sieg-Kreises informiert?*

Die Einrichtungen werden regelmäßig auf die Internetseite des zuständigen Ministeriums verwiesen und erhalten Informationen über ihre Verbände. Spezielle Informationen für den Rhein-Sieg-Kreis erfolgen über die Datenbank pfa.wtg.

Im Einzelnen erfolgte zudem lagebedingt die Übermittlung der aktuellen Anforderungen des Robert Koch-Instituts (RKI):

- am 30.03. durch das Gesundheitsamt hinsichtlich Ausbruchsgeschehen.
(RKI-Empfehlung: „Management von Kontaktpersonen bei Personal von Alten- und Pflegeeinrichtungen“ vom 27.03.2020)
- am 02.04. hinsichtlich Vorgehensweisen im Zusammenhang mit COVID-19 durch den Krisenstab bzw. die Heimaufsicht
(Fließschema RKI, RKI-Hinweise zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege, RKI-Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19-Verstorbenen, RKI-Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19).
- am 07.04. wurden ergänzend alle Einrichtungen per Mail erneut auf die essentielle Einhaltung von Regelungen sowie unerlässliche und unverzüglich zu veranlassende Vorsorgemaßnahmen informiert.

2. *Welcher fachliche Austausch fand während der Krise mit den betroffenen Einrichtungen statt?*

Austausche finden telefonisch, per Mail oder über pfad.wtg statt. Gegenstand ist im Bereich der WTG-Behörde überwiegend der Umgang mit den landesrechtlichen Regelungen.

In Ausbruchsgeschehen wurde und wird insbesondere hinsichtlich des Personaleinsatzes in den Einrichtungen lageangepasst seitens des Gesundheitsamtes beraten, Testungen durch die zuständigen Heimärzte veranlasst und Empfehlungen zur Kohortierung gegeben.

Anfragen von Einrichtungen ohne Ausbruchsgeschehen werden fachlich bewertet und beantwortet.

3. *Ab welchem Zeitpunkt wurden die ansässigen Wohlfahrtsverbände involviert?*

Abgesehen vom Paritätischen sind die Wohlfahrtsverbände auch Träger von Einrichtungen. Auf Anregung des Paritätischen werden Informationen, die den stationären Pflegeeinrichtungen, den Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten als Massen-Email über die Datenbank pfad.wtg zugeleitet werden, seit dem 15.04.2020 zusätzlich an die ARGE Wohlfahrt weitergegeben.

4. *Sind die jeweiligen Ansprechpartner*innen im Rhein-Sieg-Kreis den Einrichtungen bekannt gegeben worden?*

Für die WTG-Behörde sind den Einrichtungen Mitarbeiter/innen zugeordnet. Die Zuordnung ist bekannt. Gleiches gilt für das Gesundheitsamt.

5. *Wie oft wurden die Bedarfe an Schutzkleidung der Einrichtungen abgefragt?*

Die konkreten Infektionsschutzbedarfe in den mehr als 200 Einrichtungen im Kreisgebiet wurden seitens des Rhein-Sieg-Kreises erstmals mit Schreiben vom 01.04.2020 über die WTG-Behörde abgefragt. Eine weitere detaillierte Abfrage erfolgte am 16.04.2020. Aktuell läuft eine erneute Materialbedarfsabfrage seitens des Rhein-Sieg-Kreises. Demnach wurden seitens des Rhein-Sieg-Kreises in den letzten sechs Wochen drei umfangreich angelegte Bedarfsabfragen durchgeführt. Die Bedarfssituation im Rhein-Sieg-Kreis wurde über den täglich zu erfolgenden Lagebericht des Krisenstabes an die Bezirksregierung gemeldet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit Schreiben der Bezirksregierung vom 31.03.2020 dem Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt wurde, dass im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe an persönlicher Schutzausrüstung im Kreisgebiet **ein aktives Zugehen auf die Einrichtungen** der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung zur Bedarfsermittlung zunächst **nicht vorgesehen sei**.

6. *Wie hoch waren insgesamt die Bedarfe der Einrichtungen?*

Die zuletzt erfolgte Abfrage vom 16.04.2020 ergab zum Stichtag 21.04.2020 folgende Bedarfsmeldung für die benannten Einrichtungen:

nicht gedeckter Bedarf für Wochen KW 18 bis 22	Kittel [Stck]	Einweghandschuhe [Stck]	Schutzbrille /Visier [Stck]	OP-MN-Masken [Stck]	Masken FFP2 [Stck]	Händedesinfektionsmittel [l]	Flächendesinfektionsmittel [l]
Pflege ambulant	1.100	6.066	80	4.025	1.500	15	20
Pflege stationär	1.100	24.250	105	4.180	2.665	35	120
Eingliederungshilfe	0	0	0	0	0	0	0

Dieser Bedarf wurde sodann an die Bezirksregierung gemeldet. Anzumerken ist, dass bis zu diesem Meldezeitpunkt kreisweit lediglich 6 stationäre Einrichtungen sowie 13 ambulante Pflegedienste auf die Bedarfsabfrage reagierten.

Die Meldung an die Bezirksregierung wurde daher mit dem Hinweis versehen, dass noch viele Antworten bezüglich der Pflegedienste, Pflegeheime und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe ausstehen und daher noch nicht berücksichtigt wurden.

Zuletzt mit Stand vom 27.04.2020 wurden gegenüber der Bezirksregierung die verspätet eingegangenen Abfragerückläufer nachgemeldet.

Die Rückmeldequote lag zu diesem Zeitpunkt bei 46 %.

nicht gedeckter Bedarf für Wochen KW 18 bis 22	Kittel [Stck]	Einweghandschuhe [Stck]	Schutzbrille /Visier [Stck]	OP-MN-Masken [Stck]	Masken FFP2 [Stck]	Händedesinfektionsmittel [l]	Flächendesinfektionsmittel [l]
Pflege ambulant	2.600	38.046	420	16.330	4.065	244	65
Pflege stationär	24.305	207.074	3.560	14.470	10.326	238	880
Eingliederungshilfe	2.135	5.814	190	9.615	5.655	103	94

Anzumerken ist ebenfalls, dass seitens des Rhein-Sieg-Kreises, neben den nicht gedeckten Bedarfen und dem durchschnittlichen wöchentlichen Verbrauch, **zusätzlich der aktuell vorrätige Lagerbestand** sowie eine Bewertung des Materialbezugsweges der jeweiligen Einrichtung abgefragt wurden, um ein umfangreiches Lagebild im Rhein-Sieg-Kreis zu erhalten. Ebenfalls wurde den Einrichtungen mitgeteilt, dass diese weiterhin verpflichtet sind, die erforderlichen Mengen an Schutzausrüstung für Ihren Betrieb zu beschaffen. Die zusätzlichen Materialbereitstellungen seitens des Landes und des Kreises dienen lediglich zur Unterstützung und Aufrechterhaltung des Betriebes.

7. Wie viel Schutzkleidung wurde insgesamt zu welchem Zeitpunkt verteilt?

Am 27.03.2020 wurden 7.526 Schutzmasken (FFP2/KN95 oder vergleichbar) an die benannten Einrichtungen verteilt.

Weiterhin erfolgte am 09.04.2020 eine Verteilung von kreisseitig beschafften 10.124 Schutzmasken (FFP2/KN95 oder vergleichbar) an die benannten Einrichtungen.

Seit dem 29.04.2020 läuft eine Verteilung verschiedener Schutzmaterialien an die benannten Einrichtungen. Insgesamt handelt es sich dabei um die folgenden Produkte:

	Schutzbrille	Overall Gr. S	Overall Gr. M	Overall Gr. L	Overall Gr. XL	Overall Gr. XXL	Overall Gr. XXXL	Pflegekit- tel Gr. L	Pflegekit- tel Gr. XL	Mund- schutz	FFP2- Maske
Anzahl	70	5	50	118	72	19	5	400	400	292.200	270

	Hand- schuhe Gr. XS	Hand- schuhe Gr. S	Hand- schuhe Gr. M	Hand- schuhe Gr. L	Hand- schuhe Gr. XL	OP-Man- tel Gr. L	OP-Man- tel Gr. XL	OP-Man- tel Gr. XXL
Anzahl	1.000	38.000	63.700	39.300	2.000	208	657	840

	Hand- desinfek- tion 200mL	Hand- desinfek- tion 100mL	Hand- desinfek- tion 500mL	Hand- desinfek- tion 1.000mL	Hand- desinfek- tion 5L	Hand- desinfek- tion 250mL	Flächen- desinfek- tion 500mL	Flächen- desinfek- tion 4.000mL
Anzahl	1.741	262	869	211	4	3	180	30

Weiterhin werden seit dem 09.05.2020 46.880 kürzlich gelieferte Schutzmasken (FFP2/KN95 oder vergleichbar) unter anderem an die benannten Einrichtungen verteilt.

Gemeldete Ad-hoc Bedarfe von stark betroffenen Einrichtungen wurden in den vergangenen Wochen entsprechend der vorrätigen Materialien unmittelbar bedient. Als Beispiel können hier die folgenden Ausgaben vom 22.04.2020 genannt werden. Die Ausgabe erfolgte im Rahmen der Soforthilfe. Jede der Einrichtungen erhielt 1.000 Stück FFP2-Masken und 1.500 Stück Mund-/Nasenschutzmasken.

- Ev. Altenheim Wahlscheid, Heiligenstock 27, Lohmar
- Alten- u. Pflegeheim Haus Tannenhof, Auf der Hardt 22, Windeck

8. Gab es Beschwerden von Angehörigen der jeweiligen Klientel?

Beschwerden, die die WTG-Behörde erreichten und erreichen, haben weit überwiegend die Besuchsverbote in Einrichtungen bzw. nach der Lockerung des Besuchsverbotes die weiterhin einzuhaltenden Abstandsregeln zum Anlass.

Aufgrund verschiedener Rückrufaktionen der Europäischen Kommission sowie aufgrund nicht ausreichender Kennzeichnung der Schutzmasken gab es verschiedentlich Rückfragen hinsichtlich der Qualität der landesseitig beschafften Schutzmasken (FFP2/KN95 oder vergleichbar). Diesbezüglich wurde am 24. April eine dringende Klärungsanfrage an die Bezirksregierung gesendet. Der Eingang einer entsprechenden Antwort mit Handlungsempfehlungen konnte am 28. April verzeichnet werden. Die Rückfragen wurden seitens des Kreises entsprechend beantwortet.

Themenbereich: Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Alten- und Pflegeheime sowie mobilen Pflegedienste

9. *Wie stellen sich die zeitlichen Abläufe zwischen der ersten Meldung einer infizierten Person in einer Gemeinschaftseinrichtung beim Kreisgesundheitsamt bis zum Eintreffen des mobilen Abstrichteam dar?*

Lediglich positive Befunde werden vom Labor und auch der Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt gemeldet (Pflichtmeldung gem. Infektionsschutzgesetz) und hier geprüft und bewertet.

Sobald es sich hierbei um einen Bewohner oder Mitarbeiter handelt, wird Kontakt zur Einrichtungsleitung aufgenommen und vom Gesundheitsamt die Einrichtungsleitung angewiesen, die generelle Testung aller Mitarbeiter und Bewohner zu veranlassen. Hierzu existiert eine Handlungsanweisung, die den Einrichtungsleitungen und den von der Kassenärztlichen Vereinigung zugeordneten Corona-/Heim-Ärzten bekannt ist.

Sofern hier Unterstützungsbedarf erkennbar ist, wird dies durch das Gesundheitsamt geleistet und ggf. das mobile Abstrichteam informiert. I.d.R. erfolgt die Testung 2-3 Tage nach Eingang eines positiven Befundes.

10. *Welche Veränderungen hat es in diesem Zusammenhang zwischen den ersten fünf betroffenen Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis und den nun neu auftretenden Fällen gegeben?*

Bei den ersten fünf Ausbruchsgeschehen in Pflegeeinrichtungen war die Einrichtung eines mobilen Abstrichteam vom Krisenstab beschlossen worden. In der Folge wurden Abläufe für die Umsetzung besprochen und etabliert. Darüber hinaus wurden Absprachen mit der KV getroffen und von dort Corona-/Heim-Ärzte benannt. Der Einsatz des mobilen Abstrichteam bleibt als Option bestehen und notwendig.

11. *Wie werden die Kommunen darüber informiert, wenn in einer Gemeinschaftseinrichtung ein positiver COVID-19 – Fall aufgetreten ist?*

Alle positiven COVID19-Fälle wurden und werden – unabhängig vom Auftreten in einer Gemeinschaftseinrichtung- den Kommunen umgehend gemeldet.

12. *Ist es richtig, dass in mehreren Fällen die Ordnungsbehörde erst im Nachhinein durch den Rhein-Sieg-Kreis über einen positiven COVID-19 Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung informiert worden ist, nachdem die Kommune bereits im Vorfeld „zufällig“ davon erfahren hat? Wenn ja, wie ist diese Kommunikationspanne zu erklären?*

Das Gesundheitsamt erfährt im Regelfall erst durch die Labormeldung vom Vorliegen eines positiven Befundes. Die Labormeldung lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob es sich um Bewohner oder Mitarbeiter einer Einrichtung handelt. Sofern ein Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich eines anderen Gesundheitsamtes wohnt, muss der Befund von dort an das GA des RSK weitergeleitet werden.

Erst die anschließenden Ermittlungen ergeben den Zusammenhang mit einer Pflegeeinrichtung.

Der reguläre Kenntnisstand der Ordnungsbehörde entspricht dem jeweiligen Kenntnisstand des Gesundheitsamtes.

Unterschiedliche Informationsstände sind durch unterschiedlich gesicherte Erkenntnislagen begründet, hierbei ist nicht auszuschließen, dass Kommunen über andere Informationsquellen Kenntnis von einem vermuteten Geschehen haben.

13. Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Haltungen des Rhein-Sieg-Kreises zu präventiven Corona-Tests in Alten- und Pflegeeinrichtungen?

Die präventiven Testungen in stationären Einrichtungen wurden vom Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 18.05.2020 beschlossen. Dies geschah in Anlehnung an die Empfehlungen der Corona-AV-Pflege vom 29.04.2020.

Zu diesem Zeitpunkt war die Kostenübernahme für die präemptive Testung asymptomatischer Personen durch die Gesetzliche Krankenversicherung vom Bundesgesundheitsministerium angekündigt worden. Der RSK ist ungeachtet der noch fehlenden Umsetzung hier eigenständig zum Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen aktiv geworden.

In der Fachöffentlichkeit hat es hierzu unterschiedliche Haltungen gegeben, die zur Verunsicherung auf Seiten der Corona-/Heim-Ärzte geführt haben könnte.

Auch seines des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW war zeitweise keine klare Haltung zu präventiven Testungen erkennbar.

14. Wie stellt der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Aufsichtsbehörde die Kontrolle des Infektionsschutzes in den Einrichtungen sicher?

Es handelt sich hierbei um eine Regelaufgaben des Gesundheitsamtes die der Abteilung Hygiene und Infektionsschutz gemäß IfSG und ÖGDG NRW obliegt.

Die Einrichtungen werden im Regelfall einmal jährlich und anlassbezogen einer Hygiene-Begehung unterzogen.

Bei Ausbruchsgeschehen oder zu Fachfragen erfolgt eine inhaltsbezogene Beratung, ggf. auch vor Ort. Über wichtige aktuelle Themen oder fachliche Neuerungen, z.B. im Rahmen des Corona-Geschehens informiert das Gesundheitsamt zeitnah. Dies geschieht inhaltsbezogen in Abstimmung mit der WTG-Behörde.

15. Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Unterlassung der Kontrollen durch das Kreisgesundheitsamt im bisherigen Verlauf der Pandemie? (siehe Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.04.2020).

Wegen des Krisenfalls ist nicht mit haftungsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

16. Inwiefern hätten organisatorische Maßnahmen und das Abrufen der 120 von den Kommunen bereitgestellten Personalkapazitäten die Durchführung der Kontrollen ermöglichen können?

Bei den seitens der Kommunen angebotenen Personalkapazitäten handelte es sich vorwiegend um Personal, welches aufgrund von Schließungen von Kindertagesstätten oder Schwimmbädern nicht in deren originärem Aufgabenbereich tätig sein konnte. Eine kurzfristige Einbeziehung dieses Personals wäre räumlich sowie inhaltlich, d.h. umfängliche Einarbeitung in fachliche Arbeitsabläufe und regelhafte Prozesse, nicht leistbar gewesen.

Themenbereich: Kontaktverfolgung und Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden

17. Wie läuft die Mitteilung des Kreisgesundheitsamtes an die Ordnungsbehörden ab – insbesondere, wenn diese außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises liegt?

Die Mitteilung von Personenlisten erfolgt kommunenscharf durch das Gesundheitsamt an die Kreisordnungsbehörde, diese übermittelt die Listen an die örtlichen Ordnungsbehörden. Von dort erfolgt dann zuständigkeithalber der Erlass von Ordnungsverfügungen. Das Kreisgesundheitsamt hat hierzu Musterordnungsverfügungen erarbeitet, die den Kommunen jeweils aktualisiert zur Verfügung gestellt werden. Sofern es sich um einen Fall außerhalb der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes handelt, erfolgt die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip), welches weitere Maßnahmen veranlasst, bzw. die dortige Ordnungsbehörde informiert.

- 18.** *Wie stellt der Rhein-Sieg-Kreis sicher, dass die Ordnungsverfügungen zugestellt werden können bevor der Quarantänezeitraum abgelaufen ist?*

Die Listen mit den persönlichen Daten der Empfänger der Ordnungsverfügungen werden tagesaktuell an die örtliche Ordnungsbehörde übermittelt, die von dort in eigener Zuständigkeit erlassenen Ordnungsverfügungen werden postalisch oder auch durch den dortigen Ordnungsdienst zugestellt.

- 19.** *In wie vielen Fällen konnte die Quarantäneanordnung durch die Ordnungsbehörden erst verspätet zugestellt werden, da das Kreisgesundheitsamt die Daten zu spät an die Kommunen übermittelt hat?*

Bis zur Etablierung eines gesicherten und datenschutzkonformen Übermittlungsverfahrens der entsprechenden Datensätze an die einzelnen Kommunen waren Verzögerungen in Erfassung, Ermittlung und Weiterleitung – auch aufgrund der hohen Fallzahlen- teilweise unvermeidbar. Die Abläufe sind nunmehr etabliert. In den nächsten Wochen ist die Umstellung auf eine neue Software vorgesehen.

- 20.** *Wie hoch sind die Bearbeitungsrückstände im Kreisgesundheitsamt bzgl. der Mitteilung an die Kommunen und wie haben sich diese entwickelt?*

Es gibt aktuell keine Bearbeitungsrückstände.

- 21.** *Welche Ursachen führen dazu, dass in den an die Kommunen übermittelten Listen Namen gleich mehrfach mit unterschiedlichen Geburtsdaten oder unterschiedlichen Vornamen auftauchen und dies zu weiteren Verzögerungen bei der Identitätsfeststellung der quarantänepflichtigen Personen kommt?*

Ursachen hierfür liegen in unterschiedlichen Informationsquellen wie z.B. Laborbefunde, Angaben Betroffener und fehlerhaft ausgefüllten Laboraufträge. Übertragungs- oder Eingabefehler durch fachfremdes Personal sind zu vermuten.

Themenbereich: Organisationsabläufe

- 22.** *Warum wurde Herr Engstenberg als Kreisbrandmeister nicht von Beginn an in die Arbeit des Krisenstabes eingebunden?*

Herr Engstenberg ist in seiner Eigenschaft als hauptamtlicher Kreisbrandmeister sowie als vom Landrat bestellter Einsatzleiter ordentliches Mitglied im Krisenstab des Rhein-Sieg-Kreises. Da er sich im Zeitraum 9. 3. Bis 17. 3. 2020 nicht im Dienst befand, wurde er während dieser Zeit durch einen stellvertretenden Kreisbrandmeister im Krisenstab vertreten. Seit dem 18. 3. 2020 nimmt Herr Engstenberg ohne Unterbrechungen die Krisenstabs-Arbeit wahr.

- 23. Mit welcher Begründung wurde der Leiter des Kreissozialamtes erst ab dem 31.03.2020 ständiges Mitglied des Krisenstabs?**

Aus Gründen der Arbeitseffektivität sind nur die jeweils betroffenen Bereiche ständig im Krisenstab vertreten. Vor dem 31.03.2020 genügte eine anlassbezogene Teilnahme.

- 24. Warum wurden die angebotenen Personalressourcen der Kommunen nicht genutzt, um die Prozesse zwischen dem Kreis und den Kommunen zu beschleunigen?**

S. auch Antwort zu Frage 16.

Seitens der Rhein-Sieg-Kreises wurde die Bereitschaft zur Unterstützung begrüßt. Um hier ein beiderseits verlässliches Verfahren zu etablieren, wurden Prozesse beschrieben, Abläufe und Zuständigkeiten definiert und die Erfordernisse der geplanten Software erarbeitet. Die Einbeziehung von kommunalem Personal kann nur dauerhaft etabliert werden.

Daher wurde nach einer Informationsveranstaltung für die Kommunen, die den Umfang der zukünftig zu leistenden Aufgaben definierte, zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern vereinbart, dass der Einsatz von kommunalem Personal zunächst zurückgestellt wird und dieses nur dann zum Einsatz kommen könnte, wenn es in der weiteren Entwicklung der Pandemie zu einem sehr hohen Fallgeschehen käme.

- 25. Inwiefern handelt es sich bei den Feststellungen der Bezirksregierung lediglich um ein Kommunikationsproblem und warum wurde dies erst nach öffentlicher Berichterstattung als klärungsbedürftig angesehen?**

Die Meldung von Personalengpässen beruhte auf kommunikativen Missverständnissen. Für die Darstellung im Lagebericht der Bezirksregierung hat sich die Regierungspräsidentin im Nachgang bei Landrat Schuster entschuldigt.

Themenbereich: Berufskollegs und Förderschulen

- 26. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind die Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises über die notwendigen Hygienemaßnahmen vor Schulöffnung durch den Kreis als Schulträger bzw. durch das Land NRW informiert worden?**

Information durch den Rhein-Sieg-Kreis

Die Schulverwaltung die Schulleitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung an den kreiseigenen Schulen wurden durch E-Mails und Telefonkontakte informiert. Dabei wurden Vorgaben und die beabsichtigten Maßnahmen erläutert und abgestimmt. E-Mails wurden am 27.02.2020, am 02.03.2020, am 10.03.2020 sowie am 29.4. an alle kreiseigenen Schulen gerichtet. Die zahlreichen Telefonate wurden nicht protokolliert.

Am 21.04.2020 erfolgte eine ergänzende Beauftragung der Reinigungsfirmen. Darin wurden Maßnahmen und deren Umfang festgelegt. Am 22.04.2020 wurden die Leiter/innen der Berufskollegs in einer Telefonkonferenz umfassend über die beauftragten Maßnahmen informiert.

Mit den Schulleitungen der Förderschulen bestand wegen zahlreicher individueller Maßnahmen ein verstärkter Telefonkontakt mit dem Leiter der Schulverwaltungsabteilung. Nach der Beauftragung ergänzender Reinigungsmaßnahmen für die Förderschulen am 27./28.04.2020 sind die Verantwortlichen in den Schulen durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen informiert worden.

Mit einer Schulleitung und dem betroffenen Hausmeister erfolgte darüber hinaus während eines Ortstermins an der Schule am 05.05.2020 eine ausführliche Abstimmung u.a. über die hygienische Situation an der Schule und die Beauftragung des Gebäudereinigers. In einem Gespräch am 11.05.2020 wurde dieses Thema mit allen Beteiligten nochmals erörtert.

Information durch das Land NRW

Alle Schulen/Schulleitungen in Nordrhein-Westfalen werden durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB) regelmäßig durch sogenannte Schulmails unter der Überschrift „Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen“ zu unterschiedlichen Themenbereichen des Schul- und Unterrichtsgeschehens, insbesondere auch zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs, informiert und angewiesen.

Zwischenzeitlich (Stand 11.05.2020) sind zur Corona-Pandemie einundzwanzig Erlasse im Schulmailverfahren an die Schulleitungen und an die Schulaufsichtsbehörden, beginnend mit dem 27.02.2020, übermittelt worden. Die darin enthaltenen Hinweise und Vorgaben zu Hygienemaßnahmen und zum Infektionsschutz sind nachfolgend mit stichwortartigen Angaben chronologisch aufgeführt:

Schulmail Nr. 1, vom 27.02.2020

Allgemeine Erstinformationen vor dem Hintergrund der damaligen Entwicklung mit grundsätzlichen Verweisen zum Corona-Virus Bürgertelefon und Internetseiten des Gesundheitsministeriums sowie des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter Anführungen eines Links zu den Informationsangeboten des RKI.

Schulmail Nr. 10, vom 27.03.2020

Aktualisierte Lageeinschätzung des MSB auf der Grundlage der RKI-Empfehlungen und unabhängiger Hygiene-Experten.

Darauf basierend hygienisch-medizinische Empfehlungen zum Schutz des Personals (in der Notbetreuung), zu Gruppengrößen sowie Organisationshinweise zu Gruppenzusammensetzungen, zum Hygieneverhalten betreuter Kinder, zu Mundschutz und Handschuhen.

Zusammenfassender Verweis auf das Informationsangebot des MSB und Angabe eines entsprechenden Links zur Internetseite des MSB.

Schulmail Nr. 14, vom 16.04.2020

Erste Informationen zur Planung der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Unter Ziffer II – Schulorganisatorische Rahmenbedingungen – allgemeine Ausführungen zur schulischen Hygiene:

- Verweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der schulischen Hygienepläne
- Verweis – per Link – auf einen Musterhygieneplan im Portal des MSB

- Verweis auf weitere Handlungsempfehlungen des BAD (*Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst E. V.*) zum Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern.
- Ankündigung weiterer Handlungsempfehlungen zur schulischen Hygiene, erarbeitet von der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene mit dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin.

Schulmail Nr. 15, vom 18.04.2020

Hinweise und Vorgaben zu Hygienemaßnahmen und zum Infektionsschutz, die das MSB auf der Grundlage einer eigens für die Wiederaufnahme des Schul- und Prüfungsbetriebes erbetenen Stellungnahme von Medizinern und ausgewiesenen Wissenschaftlern erstellt hat (Ankündigung erfolgte in der Schulmail Nr. 14).

Die Stellungnahme wurde von der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und von der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventionsmedizin (GHUP) erarbeitet.

Unter Ziffer IV – Anforderungen an die Hygiene in der Schule – sind im Wesentlichen zu folgenden Punkten Hinweise und Vorgaben erfolgt:

- Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer/innen am Schul- und Prüfungsbetrieb
- Persönliches Verhalten der Teilnehmer/innen
- Ausschluss von Teilnehmer/innen mit Symptomen
- Gestaltung des Unterrichts- und Prüfungsraums
- Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken
- Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten
- Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion
- Hygienepläne (der Schulen)

Schulmail Nr. 16, vom 24.04.2020

Unter Ziffer III – Hygienemaßnahmen im Schülerverkehr – erfolgt unter Anführung eines Links zur Internetseite des Verkehrsministeriums der Verweis auf Hygienemaßnahmen im Schülerverkehr, „Hinweise und Verhaltensregeln für einen besseren Infektionsschutz im Schülerverkehr“.

Schulmail Nr. 17, vom 30.04.2020

Im Zusammenhang mit Hinweisen und Vorgaben zur Wiederaufnahme des Unterrichts an den Grundschulen und Primarstufen der Förderschulen erfolgt unter VIII – Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19/Umgang mit Corona-Verdachtsfällen – eine Ankündigung, dass in einer weiteren Schulmail über die Hinweise der Schulmail Nr. 15 hinaus zusätzliche Hinweise übersendet werden.

Schulmail Nr. 20, vom 07.05.2020

Im Zusammenhang mit den weiteren Schritten zur Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebes wird unter Ziffer V – Hygienestandards – über die bisherigen Vorgaben in der Schulmail Nr. 15 hinaus auf die mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW abgestimmten „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“ verwiesen. Die Hinweise waren der Schulmail Nr. 20 als gesonderte Datei beigelegt.

Die Hinweise verstehen sich als Zusammenfassung, Ergänzung und zugleich als praktische Auslegungshinweise zu den Empfehlungen, die bereits in verschiedenen

Schulmails (insb. 15. Schulmail) und den Rundschreiben der übrigen Beteiligten enthalten sind.

Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch, sie sollen aber durch eine spezifische Handreichung „in Kürze“ ergänzt werden. Die Hinweise und Verhaltensregelungen gliedern sich in die Abschnitte:

- Schüler/innen, Lehrer/innen und sonstiges Personal an Schulen
- Schulträger
- Schulen/Schulleitungen
- Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

27. Inwiefern konnten alle Schulen in Trägerschaft des Kreises diese Hygieneanforderungen erfüllen und welche Unterstützung wurde seitens des Kreises den Schulen hierbei geboten?

Die Schulverwaltung hat frühzeitig erforderliche Maßnahmen in die Wege geleitet und notwendige Materialien beschafft. Alle Schulen wurden zu den vorhandenen Vorräten an Hygienemitteln befragt und die zentrale Beschaffungen veranlasst.

Aktuell sind insgesamt 12 Händedesinfektionsstände an den Schulen, 22 weitere werden in dieser Woche geliefert, darüber hinaus wurden die Schulen mit einer ausreichenden Menge kleiner Sprühflaschen mit Händedesinfektionsmittel ausgestattet. Drei Berufskollegs haben genügend Handwaschbecken, dort sind Seife und Einmal-Handtücher in ausreichender Zahl vorhanden. Am Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef befinden sich im Interimsstandort keine Waschbecken in den Klassenräumen. Dort stehen in den Klassenräumen Händedesinfektionsmittelpender zur Verfügung. Händewaschen mit Wasser und Seife ist dort in den Toilettenanlagen möglich.

Für alle Schul-Sekretariate und Mediotheken sind aufstellbare Schutzwände aus Acrylglas beschafft und ausgeliefert worden. Die Schulen wurden mit Klebeband und Absperrband ausgestattet, die insbesondere zur Kennzeichnung von Abstandsflächen und -bereichen verwendet wurden. Die Schulleitungen haben dort, wo es möglich ist, Einbahn-Regelungen in Gängen und Schulbüros organisiert.

Da, wo Schulen nicht bereits Info-Blätter über Hygienemaßnahmen und -verhalten ausreichend platziert hatten, hat die Schulverwaltung laminierte Hygienehinweise zur Anbringung in den Schulen geliefert.

In den Schulen sind Masken grundsätzlich nur dort Pflicht, wo der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann. Abweichend davon werden in den Berufskollegs grundsätzlich Masken getragen. Dabei wird selbst gefertigter Mund-Nase-Schutz genauso akzeptiert, wie Tücher und Schals. Die ersten Schultage haben gezeigt, dass dieses Verfahren funktioniert.

Die Eltern der Förderschüler/innen haben Info-Briefe mit der Bitte erhalten, dass sie die Kinder selbst mit Mund-Nasen-Schutz ausstatten, schon alleine deshalb, weil dieser Schutz für die Schülerbeförderung inzwischen Pflicht ist. In den Schulen wird für „maskenlose“ Kinder Mund-Nase-Schutz vorrätig gehalten, solche Masken werden für „Notfälle“ auch den Busfahrern ausgehändigt.

Alle Kreisbediensteten, die an Schulen tätig sind, wurden mit den erforderlichen Nase-Mund-Schutzmasken ausgestattet (soweit sie nicht bereits durch die Kreisbediensteten selbst beschafft wurden).

In den Förderschulen für geistige Entwicklung sind über die üblichen Masken hinausgehende Schutzausstattungen (Kittel, Gesichtss-Shields) beschafft worden.

Inzwischen wird die Bevorratung der von den Schulen benötigten Hygienemittel überwiegend individuell durch die Schulhausmeister koordiniert. An allen kreiseigenen Schulen werden die vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten. Die beauftragten Reinigungsunternehmen sind mit den erforderlichen Maßnahmen beauftragt, sie werden regelmäßig kontrolliert.

28. Wie ist die Aussage entstanden, dass der Rhein-Sieg-Kreis Desinfektionsmittel in Schulen nicht für notwendig erachtet und warum wurde diese Entscheidung von der Behördenleitung nicht unterbunden?

Nach der RKI-Empfehlung

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html ist eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Jedoch hat das Schulministerium hat umfangreiche Vorgaben gemacht, die wie folgt umgesetzt werden:

Die **Förderschulen** sind wegen der Beeinträchtigungen ihrer Schüler/innen und des Ganztagsbetriebs (geistige Entwicklung) bzw. des Anwachsens der Gruppen im Fördernden Offenen Ganztag und der Übermittagsbetreuung (übrige Förderschulen) bereits permanent mit Desinfektionsmitteln ausgestattet.

Seit Beginn der Corona-Krise wurden für die Förderschulen insgesamt 120 Liter Händedesinfektionsmittel, 129 Liter Flächendesinfektionsmittel und ca. 2.500 Desinfektionstücher (Flächendesinfektion) beschafft. Zudem sind die mit der Schulreinigung beauftragten Reinigungsunternehmen verpflichtet worden, während des Zeitraumes der angeordneten Schließungen, die Schulen täglich gründlich zu reinigen. Vor dem Schulstart am 07.05.2020 haben die Reinigungsfirmen alle Kontaktflächen (Tischoberflächen, Handläufe, Türklinken) desinfiziert. Ab dem 07.05. wurde die feuchte Reinigung der Tischoberflächen auf einen täglichen Rhythmus umgestellt (vorher alle 2 Tage) sowie die tägliche Desinfektion der Handläufe und Türklinken beauftragt.

In den **Berufskollegs** waren auch in den Zeiten vor der Corona-Pandemie bereits Desinfektionen in Teilbereichen üblich und die erforderlichen Mittel vorhanden. Die relativ geringen Vorräte wurden und werden nach wie vor für die Desinfektion von Küchen und Sanitäranlagen ausschließlich von den beauftragten Reinigungsunternehmen genutzt. Daran wird auch weiter grundsätzlich festgehalten.

Mit Beginn der Corona-Krise wurden für die Berufskollegs insgesamt 319 Liter Händedesinfektionsmittel und 96 Flächendesinfektionstücher beschafft. Zudem sind die Reinigungsunternehmen beauftragt worden, während der Zeit der Schließung, die Schulen gründlich zu reinigen und vor dem Schulstart am 23.04.2020 alle Kontaktflächen (Tischoberflächen, Handläufe, Türklinken) zu desinfizieren. Mit dem Schulstart wurde die Reinigung der Tischoberflächen auf einen täglichen Rhythmus von Desinfektion auf feuchte Reinigung umgestellt (vorher alle 2 Tage). Wie in den Förderschulen werden die Hand-Kontaktflächen (Handläufe, Türklinken u.ä.) täglich desinfiziert.

29. Verbrauchsmaterialien der Schulen sind grundsätzlich aus den Schulbudgets zu finanzieren. Welche Auswirkungen hat die Anschaffung der Desinfektionsmittel auf die Schulbudgets und in welcher Form beteiligt sich das Land an der Refinanzierung der Hygienekosten?

Bisher wurden für Hygiene- und Desinfektionsmittel insgesamt ca. 30.000 € aufgewendet. Die genauen Auswirkungen auf die Schulbudgets sind aktuell noch nicht absehbar. Über eine Refinanzierung durch das Land liegen bisher keine Informationen vor.

30. Welche Maßnahmen plant der Rhein-Sieg-Kreis um diese zusätzlichen Kosten auszugleichen?

Das Schulbudget wird voraussichtlich insgesamt nicht überschritten.

Mit freundlichen Grüßen



Landrat

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

05.05.2020

Anfrage zur Corona-Pandemie im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Rhein-Sieg-Kreis stellen sich der SPD-Kreistagsfraktion zahlreiche Fragen zu unterschiedlichen Themenbereichen.

Themenbereich: Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Pflege- und Eingliederungshilfe

1. Wann und wie wurden die Pflege -und Eingliederungshilfe Einrichtungen über die jeweils neuen Erlasse und Verordnungen seitens des Rhein-Sieg-Kreises informiert?
2. Welcher fachliche Austausch fand während der Krise mit den betroffenen Einrichtungen statt?
3. Ab welchem Zeitpunkt wurden die ansässigen Wohlfahrtsverbände involviert.
4. Sind die jeweiligen Ansprechpartner*innen im Rhein-Sieg-Kreis den Einrichtungen bekannt gegeben worden?
5. Wie oft wurden die Bedarfe an Schutzkleidung der Einrichtungen abgefragt?
6. Wie hoch waren insgesamt die Bedarfe der Einrichtungen?
7. Wie viel Schutzkleidung wurde insgesamt zu welchem Zeitpunkt verteilt?
8. Gab es Beschwerden von Angehörigen der jeweiligen Klientel?

Themenbereich: Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Alten- und Pflegeheime sowie mobilen Pflegedienste

9. Wie stellen sich die zeitlichen Abläufe zwischen der ersten Meldung einer infizierten Person in einer Gemeinschaftseinrichtung beim Kreisgesundheitsamt bis zum Eintreffen des mobilen Abstrichteam dar?
10. Welche Veränderungen hat es in diesem Zusammenhang zwischen den ersten fünf betroffenen Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis und den nun neu auftretenden Fällen gegeben?
11. Wie werden die Kommunen darüber informiert, wenn in einer Gemeinschaftseinrichtung ein positiv COVID-19 – Fall aufgetreten ist?

12. Ist es richtig, dass in mehreren Fällen die Ordnungsbehörde erst im Nachhinein durch den Rhein-Sieg-Kreis über einen positiven COVID-19 Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung informiert worden ist, nachdem die Kommune bereits im Vorfeld „zufällig“ davon erfahren hat? Wenn ja, wie ist diese Kommunikationspanne zu erklären?
13. Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Haltungen des Rhein-Sieg-Kreises zu präventiven Corona-Tests in Alten- und Pflegeeinrichtungen?
14. Wie stellt der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Aufsichtsbehörde die Kontrolle des Infektionsschutzes in den Einrichtungen sicher?
15. Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Unterlassung der Kontrollen durch das Kreisgesundheitsamt im bisherigen Verlauf der Pandemie? (siehe Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.04.2020)
16. Inwiefern hätten organisatorische Maßnahmen und das Abrufen der 120 von den Kommunen bereitgestellten Personalkapazitäten die Durchführung der Kontrollen ermöglichen können?

Themenbereich: Kontaktverfolgung und Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden

17. Wie läuft die Mitteilung des Kreisgesundheitsamtes an die Ordnungsbehörden ab – insbesondere wenn diese außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises liegt?
18. Wie stellt der Rhein-Sieg-Kreis sicher, dass die Ordnungsverfügungen zugestellt werden können bevor der Quarantänezeitraum abgelaufen ist?
19. In wie vielen Fällen konnte die Quarantäneanordnung durch die Ordnungsbehörden erst verspätet zugestellt werden, da das Kreisgesundheitsamt die Daten zu spät an die Kommunen übermittelt hat?
20. Wie hoch sind die Bearbeitungsrückstände im Kreisgesundheitsamt bzgl. der Mitteilung an die Kommunen und wie haben sich diese entwickelt?
21. Welche Ursachen führen dazu, dass in den an die Kommunen übermittelten Listen Namen gleich mehrfach mit unterschiedlichen Geburtsdaten oder unterschiedlichen Vornamen auftauchen und dies zu weiteren Verzögerungen bei der Identitätsfeststellung der quarantänepflichtigen Personen kommt?

Themenbereich: Organisationsabläufe

22. Warum wurde Herr Engstenberg als Kreisbrandmeister nicht von Beginn an in die Arbeit des Krisenstabes eingebunden?
23. Mit welcher Begründung wurde der Leiter des Kreissozialamtes erst ab dem 31.03.2020 ständiges Mitglied des Krisenstabes?
24. Warum wurden die angebotenen Personalressourcen der Kommunen nicht genutzt, um die Prozesse zwischen dem Kreis und den Kommunen zu beschleunigen?
25. Inwiefern handelt es sich bei den Feststellungen der Bezirksregierung lediglich um ein Kommunikationsproblem und warum wurde dies erst nach öffentlicher Berichterstattung als klärungsbedürftig angesehen?

Themenbereich: Berufskollegs und Förderschulen

26. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind die Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises über die notwendigen Hygienemaßnahmen vor Schulöffnung durch den Kreis als Schulträger bzw. durch das Land NRW informiert worden?
27. Inwiefern konnten alle Schulen in Trägerschaft des Kreises diese Hygieneanforderungen erfüllen und welche Unterstützung wurde seitens des Kreises den Schulen hierbei geboten?

28. Wie ist die Aussage entstanden, dass der Rhein-Sieg-Kreis Desinfektionsmittel in Schulen nicht für notwendig erachtet und warum wurde diese Entscheidung von der Behördenleitung nicht unterbunden?
29. Verbrauchsmaterialien der Schulen sind grundsätzlich aus den Schulbudgets zu finanzieren. Welche Auswirkungen hat die Anschaffung der Desinfektionsmittel auf die Schulbudgets und in welcher Form beteiligt sich das Land an der Refinanzierung der Hygienekosten?
30. Welche Maßnahmen plant der Rhein-Sieg-Kreis um diese zusätzlichen Kosten auszugleichen?

Wir möchten Sie bitten, diese Fragen zur Sitzung des Kreisausschusses am 18. Mai 2020 schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tandler, Ute Krupp, Denis Waldästl und Katja Ruiters

i. A.

C. Engl